

ARAG Arbeitslosen-Schutz (Sonderbedingung 23 zu den ARB 2026)



Versichert ist

die Einkommenslücke zwischen Arbeitslosengeld (ALG I) und letztem Nettoeinkommen bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit.

Bei einer Arbeitslosigkeit im versicherten Arbeitsverhältnis aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung zahlt die ARAG Allgemeine die vereinbarte Versicherungssumme.

Der Versicherungsnehmer kann die monatliche Versicherungssumme innerhalb einer Staffeln frei wählen (von 100 Euro bis 1.000 Euro in 100 Euro Schritten).

Der Leistungsanspruch besteht während des Arbeitslosengeldanspruchs für maximal 21 Monate.

Die Wartezeit beträgt sechs Monate.

Leistungsvoraussetzung: Betriebsbedingte Kündigung

Eine betriebsbedingte Kündigung liegt vor, wenn das Arbeitsverhältnis

- durch den Arbeitgeber aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse im Sinne von § 1 Absatz 2 Kündigungsschutzgesetz (zum Beispiel wegen Umsatzrückgang, Betriebschließung, Insolvenz, Fusion, Betriebsverlagerung) gekündigt wurde,
- durch arbeitsgerichtlichen Vergleich zur Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses aufgrund einer Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen endete,
- durch Aufhebungsvertrag zur Abwendung einer Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen beendet wurde,
- aus dringenden betrieblichen Erfordernissen durch einen Aufhebungsvertrag beendet wurde, um den Versicherungsnehmer in einer Transfergesellschaft weiter zu beschäftigen, und dieses Arbeitsverhältnis dann durch Zeitablauf endet, oder
- durch die Kündigung des Versicherungsnehmers beendet wurde, weil in einem Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten die Gehaltszahlung vollständig ausgeblieben ist, und die Kündigung unmittelbar nach der Nichtzahlung erfolgt ist.

Versicherungsgegenstand des ARAG Arbeitslosen-Schutzes ist das Arbeitsverhältnis selbst.

Der ARAG Arbeitslosen-Schutz wird daher im Leistungsfall beendet und es wird hierfür kein Beitrag mehr fällig. Der Beitrag für den Rechtsschutzvertrag wird weiterhin erhoben.

Wenn der Versicherungsnehmer innerhalb von 21 Monaten (während des Leistungsbezugs) einen neuen Arbeitgeber findet, ist ein neuer Antrag erforderlich.

Achtung: ARAG Arbeitslosen-Schutz und Beitragsfreistellung können nicht kombiniert werden.

Nicht mit dem ARAG Arbeitslosen-Schutz versicherbar sind Angestellte in folgenden Branchen:

Antiquitäten-, Gemälde-, Kunsthandel, Auktionshaus	Hohlglas-Herstellung und Verarbeitung
Bar, Tanzlokal, Diskothek	Kantine, Großküche, Catering
Bauausbaugewerbe	Kfz-Waschanlage, -Pflegetrieb
Brennstoffhandel (Heizöl, Kohle, etc.)	Lumpenhandel
Bibliothek, Bücherei	Sauna
Café, Eisdielen	Schausteller
Computer-, Telekommunikations-, Unterhaltungselektronikhandel	Schreibwaren-, Papierwaren-, Buch-, Zeitschriftenhandel
Filmverleih, Videothek	Schrotthandel, Schrottverwertung
Flachglas, Glasfasern-Herstellung und Verarbeitung	Schuster
Frei-, Hallen-, Heilbad	Sonnenstudio
Freizeitpark, Minigolfanlage	Spedition, Fuhrunternehmen, Abschleppdienst
Gaststätte, Gasthof, Hotel, Pension	Spielothek, Spielkasino
Gebäudereinigung	Sportverein, Vereinsheim, Clubhaus
Gebrauchstextilienhandel	Straßenreinigung
Gebrauchtwarenhandel	Wettbüro
Hausverwaltung	Zeitarbeitsunternehmen

Der ARAG Arbeitslosen-Schutz stellt keinen rechtlich selbstständigen Vertrag dar, sondern lediglich eine unselbstständige Leistungserweiterung des bestehenden Versicherungsschutzes. Die Zusatzleistungen enden, wenn der ARAG Aktiv-Rechtsschutz Premium oder ARAG Aktiv-Rechtsschutz Komfort endet.

Monatliche Versicherungssumme	
100 € Versicherungssumme	80,00 €
200 € Versicherungssumme	160,00 €
300 € Versicherungssumme	240,00 €
400 € Versicherungssumme	320,00 €
500 € Versicherungssumme	400,00 €
600 € Versicherungssumme	480,00 €
700 € Versicherungssumme	560,00 €
800 € Versicherungssumme	640,00 €
900 € Versicherungssumme	720,00 €
1.000 € Versicherungssumme	800,00 €